

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1983	Nummer 8
---------------------	--	-----------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
216	11. 2. 1983	Verordnung über die Betriebskosten nach dem Kindergartengesetz (Betriebskostenverordnung – BKVO)	54
77	22. 2. 1983	Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Unterführung der Sieg mit Abwasserkanälen	55
7831	12. 11. 1982	Vierte Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	56
	20. 10. 1982	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit von Vorschriften des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 928) mit dem Grundgesetz	56
	3. 11. 1982	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des Staatsvertrages zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 in Verbindung mit den Zustimmungsgesetzen der Länder – in Nordrhein-Westfalen Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) – sowie der Vergabeverordnung vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194) mit dem Grundgesetz	57

**Verordnung
über die Betriebskosten
nach dem Kindergartengesetz
(Betriebskostenverordnung – BKVO)**

Vom 11. Februar 1983

Aufgrund der §§ 17 Abs. 4, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 Nr. 3 des Kindergartengesetzes – KgG – vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. S. 800), wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Jugend, Familie und politische Bildung und nach Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

§ 1

Personalkosten

(1) Angemessene Personalkosten sind die Aufwendungen für die Vergütung des im Kindergarten pädagogisch tätigen Personals, das nach der Vereinbarung vom 1. Juli 1964 über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der Freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1974 (MBl. NW. S. 382) erforderlich ist. Ein Exemplar dieses Ministerialblattes ist mit dem Original dieser Verordnung beim Hauptstaatsarchiv hinterlegt.

(2) Angemessene Personalkosten sind auch solche Aufwendungen, die abweichend von der in Absatz 1 genannten Vereinbarung dadurch entstehen, daß

1. anstelle einer Hilfskraft ein Berufspraktikant,
2. zusätzlich für je zwei Gruppen ein Berufspraktikant,
3. eine weitere pädagogische Kraft, deren Beschäftigung vom Landesjugendamt im Rahmen der Heimaufsicht angeordnet oder anerkannt worden ist,
4. für eine durch Krankheit oder sonst verhinderte pädagogisch tätige Kraft eine Vertretung

eingestellt ist.

(3) Personalkosten nach Absatz 1 und 2 sind die Grundvergütung und der Ortszuschlag sowie die tariflichen Zulagen, Zuwendungen und Zuschläge aufgrund des BAT einschließlich der diesen ergänzenden Tarifverträge oder einer vergleichbaren Vergütungsregelung, bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft aufgrund einer dem BAT entsprechenden Regelung, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Altersversorgung. Sind Leistungen nach Satz 1 aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages bei Abwesenheit des Arbeitnehmers fortzuzahlen, gehören sie ebenfalls zu den Personalkosten. In Kindergärten, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen, zählen zu den Personalkosten auch Honorare für besonders ausgebildete Fachkräfte für Heilgymnastik, Rhythmik, Musik oder Spracherziehung.

(4) Für Personalnebenkosten wird eine Pauschale von 0,45 vom Hundert der Personalkosten nach Absatz 3 anerkannt.

(5) Für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte (Teilnehmergebühren, Bücher, Zeitschriften) wird eine Pauschale von 85 DM je Kraft und Jahr anerkannt.

(6) Aufwendungen, die den Auftrag des Kindergartens nach § 2 KgG nicht fördern oder die den Grundsätzen einer wirtschaftlichen oder sparsamen Verwaltung widersprechen, werden nicht berücksichtigt.

§ 2

Sachkosten

(1) Als angemessene Sachkosten werden Aufwendungen in Höhe folgender Pauschalen pro Kalenderjahr anerkannt:

1. Für die pädagogische Arbeit, Elternarbeit, Getränke für die Kinder, Büroaufwand und Beiträge an Fachverbände in Höhe von 2850 DM für die 1. Gruppe und 2350 DM für jede weitere Gruppe,

2. für die Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf in Höhe von 34 DM je Quadratmeter,
3. für Wasser, Energie und öffentliche Abgaben in Höhe von 33 DM je Quadratmeter,
4. für Erhaltungsaufwand, Gebäude- und Sachversicherungen in Höhe von 33 DM je Quadratmeter, wenn der Träger Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist oder wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist,
5. für den dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten obliegenden Erhaltungsaufwand und Sachversicherungen in Höhe von 8,50 DM je Quadratmeter.

(2) Die Aufwendungen für die ortsübliche Kaltmiete für den Kindergarten werden als angemessene Sachkosten anerkannt, wenn der Träger nicht Eigentümer des Gebäudes ist, in dem der Kindergarten betrieben wird.

(3) Anzuerkennende Fläche im Sinne von Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 ist die Nettogrundrißfläche der allseitig umschlossenen und überdeckten Bauteile mit Ausnahme der als solche genutzten Keller und Speicher. Die anzuerkennende Fläche vermindert sich um die für die Funktion des Kindergartens nicht erforderlichen Räume.

(4) Erhaltungsaufwand sind die Aufwendungen, die das Grundstück, einschließlich des Gebäudes und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sollen, die Wesensart des Grundstücks nicht verändern und regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren. Zum Erhaltungsaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und Wartung, den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen und die Beschaffung von geringwertigen und kurzlebigen Wirtschaftsgütern.

(5) § 1 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Die Bewilligungsbehörde kann die Pauschale nach Absatz 1 Nr. 5 um bis zu 100 vom Hundert erhöhen, wenn das nach dem Umfang der von dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu tragenden Erhaltungsaufwendungen angemessen ist. Für Kindergärten, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen, und Tagesstätten kann sie die Pauschalen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 5 um bis zu 20 vom Hundert erhöhen.

(6) Soweit den Pauschalen nach Absatz 1 Nr. 4 oder Nr. 5 keine Ausgaben für die dort genannten Zwecke gegenüberstehen, sind die Zuschüsse einer angemessen zu verzinsenden Rücklage zuzuführen. Der Träger hat hierfür eine fortlaufende Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu führen, die der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Die Rücklage einschließlich der Zinsen ist im Falle eines Trägerwechsels in der Höhe, in der sie zum Zeitpunkt der Änderung zu bilden war, auf den neuen Träger zu übertragen. Im Falle der Zweckänderung oder Zweckaufgabe ist sie an die Bewilligungsbehörde zu erstatten. Im Falle des Trägerwechsels kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit der bisherige Träger weiterhin den Erhaltungsaufwand trägt.

§ 3

Gruppenstärken

(1) Personal- und Sachkosten werden nur dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn im Kindergarten in der Gruppe 25, mindestens jedoch 20 Kinder und in der Kindertagesstätte in der Gruppe 20, mindestens jedoch 15 Kinder betreut werden. Eine Förderung einer Gruppe als Tagesstättengruppe ist auch dann zulässig, wenn ein Teil der über Mittag betreuten Kinder auf andere Gruppen der Einrichtung verteilt wird. Wenn freie Plätze in anderen Gruppen in zumutbarer Entfernung nicht zur Verfügung stehen, kann die Bewilligungsbehörde im Kindergarten eine Gruppenstärke von 15 Kindern anerkennen.

(2) Werden die Mindestgruppenstärken nach Absatz 1 im Durchschnitt der Gruppen der Einrichtung nicht erreicht, vermindern sich die nach Maßgabe dieser Verordnung zu berücksichtigenden Personal- und Sachkosten um den Anteil, um den die tatsächlichen Gruppenstärken gegenüber den in Absatz 1 genannten Mindestgruppenstärken geringer sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Kindergärten, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen.

§ 4

Kombinierte Einrichtungen

(1) Wenn in einer Tageseinrichtung für Kinder neben Kindergartengruppen auch Gruppen für Kinder anderer Altersstufen (Krippen, Krabbelstuben, Horte) geführt werden, werden die Personal- und Sachkosten nur im Verhältnis der im Befreiungsbescheid genannten Zahl der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht zu der im Befreiungsbescheid genannten Gesamtzahl der Kinder berücksichtigt.

(2) Wenn gemischte Gruppen geführt werden, werden die Personal- und Sachkosten nur im Verhältnis der jahresdurchschnittlich aufgenommenen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht zur Gesamtzahl der Kinder in der Gruppe berücksichtigt.

(3) Gruppen mit weniger als fünf Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht gelten als Hortgruppen bzw. Krabbelstübengruppen. Gruppen mit weniger als fünf Kindern anderer Altersstufen gelten als Kindergartengruppen.

§ 5

Verfahren

(1) Anträge nach § 17 Abs. 2 und 3 KgG sind spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Zuschuß beantragt wird, zu stellen. Verspätet gestellte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn dem Träger nach § 27 des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1459) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist. Ist ein Antrag nicht mehr zu berücksichtigen, sind geleistete Abschlagszahlungen zurückzuzahlen.

(2) Anträge nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KgG sollen in der Regel mit dem Antrag nach Absatz 1 verbunden werden. Der Träger des Kindergartens ist verpflichtet, auch nach der Bewilligung von Abschlagszahlungen wesentliche Veränderungen der Betriebskosten unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

(3) Zuschüsse nach Absatz 1 sind am 1. Januar nach Stellung des Antrags fällig. Sind die festgesetzten Zuschüsse niedriger als die geleisteten Abschlagszahlungen, ist die Differenz mit der ersten Abschlagszahlung für das Jahr nach Antragsstellung zu verrechnen. Wird die Höhe der Abschlagszahlungen geändert, sind überschüssende Beträge mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Ist eine Verrechnung nicht möglich, sind Rückzahlungsansprüche sofort fällig.

§ 6

Andere Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Auf die Gewährung von Landeszuschüssen für Horte, Krabbelstuben und Krippen sind § 17 Abs. 1 bis 3 und § 19 Abs. 1 und 2 KgG sowie § 5 entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt auch für gemischte Gruppen, soweit sie nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht als Kindergartengruppen gefördert werden.

§ 7

Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen

(1) Die in § 1 Abs. 4 und 5 und § 2 Abs. 1 genannten Pauschalen werden jährlich geprüft und soweit erforderlich der Kostenentwicklung angepaßt.

(2) Die Landesjugendämter ermitteln darüber hinaus alle vier Jahre, erstmals 1986, die tatsächlichen Aufwendungen der Kindergartenträger für die mit den Pauschalen geförderten Betriebskostenpositionen und die Höhe der Rücklage anhand einer Stichprobe. Die Jugendämter und Kindergartenträger sind verpflichtet, die hierfür erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen.

§ 8

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Sind die nach der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergär-

ten vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1979 (GV. NW. S. 484), anerkennungsfähigen Personalkosten für eine pädagogisch tätige Kraft nach § 1 Abs. 2 nicht mehr förderungsfähig, so gelten bis zum Freiwerden einer entsprechenden Stelle in einer Tageseinrichtung für Kinder desselben Trägers die bisherigen Vorschriften.

(3) Hat der Träger nach der in Absatz 2 genannten Verordnung bereits eine Rücklage gebildet, so ist diese mit Ausnahme des Eigenanteils in die Rücklage nach § 2 Abs. 6 zu überführen.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 6 kann der Träger des Kindergartens im Jahre 1983 die in § 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 genannten Pauschalen bis zur Hälfte zur Deckung der in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Verwendungszwecke heranziehen, soweit die Aufwendungen diese Pauschalen übersteigen. Dasselbe gilt, soweit die in § 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 genannten Pauschalen nach § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 erhöht werden.

Düsseldorf, den 11. Februar 1983

Der Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1983 S. 54.

77

**Bekanntmachung
der Zuständigkeitsvereinbarung über die
Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung
für die Unterführung der Sieg
mit Abwasserkanälen**

Vom 22. Februar 1983

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben am 27. Dezember 1982/21. Januar 1983 die Zuständigkeitsvereinbarung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Unterführung der Sieg mit Abwasserkanälen geschlossen.

Die Zuständigkeitsvereinbarung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 22. Februar 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

**Zuständigkeitsvereinbarung
über die Erteilung einer wasserrechtlichen
Genehmigung für die Unterführung
der Sieg mit Abwasserkanälen**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf

und

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz

wird gemäß § 140 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), und § 101 Abs. 2 Satz 2 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), vereinbart:

Zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung nach § 99 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und § 80 Abs. 1 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz zur Unterführung der Sieg im Rhein-Sieg-Kreis und im Landkreis Altenkirchen durch Verbindungssammler zu der Kläranlage der Abwassergruppe Hamm – Windeck – Wissen in der Gemarkung Windeck ist die Bezirksregierung Koblenz. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Köln.

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1982

Für das Land
Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

Mainz, den 21. Januar 1983

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister
für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Otto Meyer

– GV. NW. 1983 S. 55.

7831

**Vierte Änderung
der Satzung der Tierseuchenkasse
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Vom 12. November 1982

Die 7. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat auf Grund der §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), sowie der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), am 12. 11. 1982 folgende Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 408), zuletzt geändert durch die Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. Februar 1982 (GV. NW. S. 268), beschlossen.

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von den Besitzern von Pferden, Rindern, Ziegen, Schweinen und Schafen werden Beiträge erhoben, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen zu gewähren, die Verwaltungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden.

2. § 13 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,31 DM je Kilometer gezahlt.

3. Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 12. November 1982

Figgen
Vorsitzender
der 7. Landschaftsversammlung
Aisch Kotowski
Schriftführer
der 7. Landschaftsversammlung

Die vierte Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Erlaß vom 25. 1. 1983 – Az.: I C 2-2010/1877 – genehmigt worden. Sie wird nach § 8 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, den 11. März 1983

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1983 S. 56.

**Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts über die
Vereinbarkeit von Vorschriften des Gesetzes
über die wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926)
mit dem Grundgesetz**

Vom 20. Oktober 1982

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1982 – 1 BvR 1467/80 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Nordrhein-Westfalen S. 926) ist mit Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit an Gesamthochschulen

1. für die Wahlen zu Senat und Fachbereichsrat, einschließlich ihrer beschließenden Ausschüsse, und für die Mitwirkung in diesen Gremien sowie für die Berechnung der Mehrheiten gemäß § 14 Absatz 2 des Gesetzes die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen, unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes eingestellten Professoren und unter diesen Voraussetzungen gemäß § 122 Absatz 1 des Gesetzes übernommenen Fachhochschullehrer unterschiedslos der Gruppe der Professoren zugeordnet werden,
2. für die Wahlen zu Senat und Fachbereichsrat die gemäß § 122 Absatz 2 des Gesetzes übernommenen Fachhochschullehrer unterschiedslos der Gruppe der Professoren zugeordnet werden.

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 1983

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Krumsiek

– GV. NW. 1983 S. 56.

**Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts über die
Vereinbarkeit des Staatsvertrages
zwischen den Ländern über die Vergabe
von Studienplätzen vom 23. Juni 1978
in Verbindung mit den Zustimmungsgesetzen
der Länder – in Nordrhein-Westfalen Gesetz
vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) –
sowie der Vergabeverordnung vom 10. Mai 1977
(GV. NW. S. 194) mit dem Grundgesetz**

Vom 3. November 1982

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 – 1 BvR 900/78 u. a. –, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Die Zweitstudienregelung in § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 26. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 185) und in Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 des Staatsvertrages zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 in Verbindung mit den Zustimmungsgesetzen der Länder außer Berlin (West) verstößt gegen Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 und dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes und ist nichtig, soweit die Zulassung zu einem medizinischen Zweitstudium auch bei solchen Bewerbern vom Erfordernis der sinnvollen Ergänzung des Erststudiums abhängig ist, die dieses bis einschließlich Wintersemester 1974/75 im Vertrauen auf die damals bestehende Möglichkeit zu einem solchen Zweitstudium begonnen haben.
2. § 17 Absatz 2 der bundeseinheitlichen Verordnung zur Durchführung der Gesetze zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Nordrhein-Westfalen S. 194) verstößt gegen Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes und ist nichtig, soweit die Zulassung zu einem medizinischen Zweitstudium ausschließlich auf die in Satz 2 Nummern 1 bis 3 geregelten Fälle einer sinnvollen Ergänzung des Erststudiums beschränkt ist.

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 1983

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Krumsiek

– GV. NW. 1983 S. 57.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X